



Besondere Bedingungen für den Bezug von Lieferungen und Leistungen in der Schweiz und Liechtenstein („Besondere Bedingungen“)

Teil A Geltung der Besonderen Bedingungen

1 Geltung der Besonderen Bedingungen

Diese Besonderen Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen die DKV EURO SERVICE GmbH + Co. KG, Balcke-Dürr-Allee 3, 40882 Ratingen, Deutschland, („**DKV**“) gegenüber dem DKV-Kunden im Staatsgebiet der Schweiz oder Liechtenstein erbringt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DKV („**DKV-AGB**“). Die Bestimmungen dieser Besonderen Bedingungen gehen den AGB-DKV vor; im Übrigen bleiben die Bestimmungen der AGB-DKV jedoch unberührt. Alle in den Besonderen Bedingungen verwendeten großgeschriebenen Abkürzungen entsprechen denen in den DKV-AGB definierten Begrifflichkeiten.

Teil B Bezug von Lieferungen und Leistungen

2 Ausführungen der Einzelabrufe zum Bezug von Lieferung und Leistung

2.1 Statt Ziff. 8 der AGB-DKV gilt für den Bezug von Kraftstoffen sowie Schmier- und Betriebsstoffen ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen in Ziff. 2.1 dieser Besonderen Bedingungen:

- a) **Lieferungen und Leistungen:** Der Kunde ist berechtigt, durch Verwendung der LEO gemäß den Vertragsbedingungen bei DKV angeschlossenen Servicepartnern, Einzelabrufe zu tätigen und dadurch von DKV im Rahmen der bereits durch diesen Vertrag getroffenen Vereinbarung zum Bezug von Lieferungen und Leistungen, bargeldlos Lieferungen und Leistungen zu erwerben bzw. in Anspruch zu nehmen (Waren und Dienstleistungen gemeinsam als „**Lieferungen und Leistungen**“ bezeichnet).
- b) **Legitimierte und nicht legitimierte Einzelabrufe:** Eine Verpflichtung des DKV zur Erbringung der jeweiligen Lieferungen und Leistungen entsteht erst durch Vornahme eines Einzelabrufs über die betreffenden Lieferungen und Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB-DKV, soweit das vom Kunden hierfür eingesetzte LEO von dem Servicepartner akzeptiert wird ("**legitimierter Einzelabruf**"). Soweit der Einzelabruf gegen die Bestimmungen dieser AGB-DKV verstößt, z.B. bei Überschreitung des VR, kommt kein legitimierter Einzelabruf zwischen dem Kunden und DKV sowie zwischen DKV und dem Servicepartner zustande, und DKV ist nicht zur Erbringung der betreffenden Leistung verpflichtet, unabhängig davon, ob der DKV-Kunde diese bereits erhalten hat. Die Leistungserbringung ist nicht als konkludente Zustimmung zu der Abweichung des Einzelabrufs von diesen AGB-DKV zu werten. Etwaige insoweit von DKV an den Kunden gleichwohl erfolgte Leistungen erfolgen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Rückforderung. Der Servicepartner und der Kunde sind nicht berechtigt, im Rahmen eines Einzelabrufs mit Wirkung für DKV und zu dessen Lasten Erweiterungen des gesetzlichen Leistungsumfangs oder Abweichungen von diesen AGB-DKV zu vereinbaren und/oder Garantien mit Wirkung für DKV abzugeben.
- c) **Legitimierte Einzelabrufe als Direktlieferungen:** DKV erbringt seine Lieferungen und Leistungen an den Kunden grundsätzlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung („**Direktlieferung**“).

Jeder legitimierte Einzelabruf des Kunden löst eine sukzessive Kette von Lieferungen und Leistungen aus, in welcher DKV zunächst die abgerufene Lieferung oder Leistung vom Servicepartner erwirbt und diese im Anschluss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an den Kunden erbringt. Diese Kette von Direktlieferungen und -leistungen wird im Rahmen dieser Vereinbarung auch als Kettengeschäft bezeichnet. Durch den Einsatz des LEO gibt der Kunde gegenüber dem Servicepartner zu erkennen, dass er die Ware oder die Leistung vom DKV und nicht vom Servicepartner erwirbt. DKV erwirbt die Ware oder das Recht zur Inanspruchnahme der Leistung also zunächst im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vom Servicepartner und übereignet bzw. überträgt die Ware bzw. das Recht dann sofort und automatisch im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an den Kunden weiter. Löst ein legitimer Einzelabruf Direktlieferungen aus, bewirkt er die sukzessive nur um eine logische Sekunde getrennte Leistungserbringung der Vertragsparteien in der Kette:

Servicepartner->DKV; DKV->Kunde - (ggf. Kunde->Endkunde)

Die Parteien sind sich einig, dass DKV und der Kunde sowie alle etwaig nachfolgenden Vertragspartner in der Lieferkette keine gesonderte Vereinbarung über die Verwaltung von Lieferungen und Leistungen treffen und keine vertraglichen Beziehungen über eine Kreditgewährung beim Bezug von Lieferungen und Leistungen regeln, sondern entsprechende Lieferverträge über Lieferungen und Leistungen abschließen („**Direktlieferungen**“).

- d) **Lieferfreiheit des DKV und der Servicepartner:** Ungeachtet des eingeräumten Verfügungsrahmens sind weder DKV noch seine jeweiligen Servicepartner zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen bzw. zur Akzeptanz von Einzelabrufen zum Bezug von Lieferungen und Leistungen durch den Kunden verpflichtet. Eine Leistungsverpflichtung entsteht erst bei Akzeptanz eines konkreten Einzelabrufs über die betreffende Lieferung oder Leistung. Insbesondere übernimmt DKV keine Haftung für die Liefer- und Leistungsfähigkeit der Servicepartner, gleich ob es sich um Direktlieferungen, Drittlieferungen oder Kommissionen handelt.

3 Preise

- 3.1 Statt Ziff. 9.a.) der AGB-DKV gilt für den Bezug von Kraftstoffen sowie Schmier- und Betriebsstoffen ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen in Ziff. 3.1. dieser Besonderen Bedingungen:

Für die Lieferungen und Leistungen aus den legitimierten Einzelabrufen berechnet DKV grundsätzlich die vor Ort ersichtlichen oder üblichen Preise. Für Kraftstoff berechnet DKV jedoch stets - ggf. mit einem Nachlass, jedoch in jedem Fall maximal - die ihm vom Servicepartner mitgeteilten und in Rechnung gestellten Säulenpreise oder Listenpreise zum jeweiligen Bezugszeitpunkt des Einsatzes des LEO.

4 Lieferschein, Serviceentgelte, Sonstige Kosten und Auslagen und Rechnung

- 4.1 Für den Bezug von Lieferungen oder Leistungen händigt der Servicepartner dem DKV-Kunden lediglich einen Lieferschein oder Beleg ohne MWST-CH Ausweis aus.
- 4.2 Ziff. 9.c) der AGB-DKV findet keine Anwendung.

- 4.3 Bei der Abrechnung von Serviceentgelten und sonstigen Auslagen - Ziff. 9.b.) und d.) der AGB-DKV - wird DKV, soweit gesetzlich erforderlich, die nach dem MWSTG (CH/FL) anfallende Mehrwertsteuer ausweisen.
- 4.4 Der DKV-Kunde erhält von DKV, soweit er Lieferungen oder Leistungen in der Schweiz oder Liechtenstein bezieht, regelmäßig eine mehrwertsteuerkonforme Rechnung als Vorsteuerbeleg.

5 Anwendung

Diese Besonderen Bedingungen gelten ab dem 1. Februar 2023.

6 Geltung und Auslegung bei ausländischen Kunden

Für Geschäftsbeziehungen mit ausländischen Kunden gelten gleichfalls diese in der deutschen Sprache abgefassten Besonderen Bedingungen. Die den ausländischen Kunden jeweils zugänglich gemachte Übersetzung hiervon in der Kundenlandsprache oder in der englischen Sprache soll dem besseren Verständnis dienen. Im Falle eines Auslegungstreites hat stets der deutsche Text Vorrang.

Teil C Weitere Bestimmungen

7 Fälligkeit und Verzugszinsen, Überschreiten des Zahlungsziels, Tilgungsbestimmung, Aufrechnung und Zurückbehalt

- 7.1 Statt Ziff. 11 e) der AGB-DKV gilt für den Bezug von Kraftstoffen sowie Schmier- und Betriebsstoffen ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen in Ziff. 7.1 dieser Besonderen Bedingungen:

Aufrechnung und Zurückbehaltung: Gegen sämtliche Ansprüche von DKV kann der Kunde mit etwaigen Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängelansprüchen betreffend einen legitimierte Einzelabruf als Direktlieferung bleiben Gegenrechte des Kunden allerdings unberührt. Das Vorstehende gilt entsprechend für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

8 Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen und Leistungen

- 8.1 Statt Ziff. 14 a) der AGB-DKV gilt für den Bezug von Kraftstoffen sowie Schmier- und Betriebsstoffen ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen in Ziff. 8.1 dieser Besonderen Bedingungen:

Sofern DKV Eigentümer ist, behält sich DKV das Eigentum an der jeweiligen Lieferung und Leistung bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen oder legitimierte Einzelabrufen sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent mit dem Kunden vor (die „**Vorbehaltsware**“).

9 Mängelrüge und Mängelhaftung

- 9.1 Statt Ziff. 15 b) der AGB-DKV gilt für den Bezug von Kraftstoffen sowie Schmier- und Betriebsstoffen ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen in Ziff. 9.1 dieser Besonderen Bedingungen:

Bei legitimierten Einzelabrufen als Direktlieferungen wählt DKV unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit die angemessene Art der Nacherfüllung. DKV sind grundsätzlich zwei Nacherfüllungsversuche einzuräumen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde von der Lieferung oder Leistung, die er unter dem betreffenden legitimierten Einzelabruf bezogen hat, zurücktreten oder den Kaufpreis bzw. die Vergütung mindern, bei einem Werkvertrag auch den Mangel gegen Ersatz seiner Aufwendungen selbst beseitigen.

10 Haftung

- 10.1 Statt Ziff. 16 a) der AGB-DKV gilt für den Bezug von Kraftstoffen sowie Schmier- und Betriebsstoffen ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen in Ziff. 10.1 dieser Besonderen Bedingungen:

Die Haftung von DKV auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung ist für jegliche Haftung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe der Ziffer 16 der DKV-AGB und dieser Besonderen Bestimmungen eingeschränkt. Gleiches gilt für die Haftung aus oder in Zusammenhang mit legitimierten Einzelabrufen als Direktlieferungen. Die Haftung aus oder in Zusammenhang mit Einzelabrufen, denen Drittlieferungen zugrunde liegen, bestimmt sich nach den Vereinbarungen, die der Kunde mit den Servicepartnern schließt.

11 Verjährung

- 11.1 Statt Ziff. 17 a) der AGB-DKV gilt für den Bezug von Kraftstoffen sowie Schmier- und Betriebsstoffen ausschließlich die nachstehenden Bestimmungen in Ziff. 11.10 dieser Besonderen Bedingungen:

Mängelansprüche in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen über legitimierte Einzelabrufen in Form von Direktlieferungen einschließlich etwaiger hierauf gestützter Schadensersatzansprüche sowie Minderungs- und Rücktrittsrechte verjähren in einem Jahr, gerechnet ab Ablieferung der gekauften Sache bzw. Abnahme der Werkleistung. Sonstige vertragliche Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen von DKV und alle außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren ebenfalls in einem Jahr, beginnend mit dem jeweils gesetzlich vorgesehenen Verjährungsbeginn.

12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gelten die Regeln der Ziffern 25 und 27 der AGB-DKV, damit insbesondere das Recht der Bundesrepublik Deutschland für diese Besonderen Bedingungen.

Teil D Bezug von sonstigen Lieferungen und Leistungen

Teil B und **Teil C** gelten auch entsprechend für die nachfolgenden aufgeführten sonstigen Lieferungen und Leistungen:

13 Bezug von sonstigen Lieferungen und Leistungen

- Kfz-Teile und –zubehör
- Fahrzeugwäschen Reparaturen und Pannenhilfe (inkl. Bergen und Abschleppen)
- Parkplatzservice
- Grenzabfertigungsservice
- Sicherheits-Begleitservice für Gefahrgut- und Werttransporte.